sans exception, une pareille distinction parmi les contribuables ne se justifie en aucune façon.

Le fait que le presbytère est incontestablement propriété communale doit avoir sans doute pour conséquence que les recourants ne peuvent réclamer de réduction de leur impôt communal, pour autant que celui-ci est destiné à amortir le capital de construction. En effet, la cure étant propriété de la commune, tous les contribuables, et non point les seuls adhérents de l'Eglise nationale, profitent de l'amortissement en question.

En revanche, les recourants sont en droit, en application de l'art. 49 al. 6 de la constitution fédérale, et aussi longtemps que la cure de Peseux servira de logement au pasteur de l'Eglise nationale, à laquelle ils n'appartiennent pas, de demander une réduction de l'impôt communal proportionnelle à leur part afférente des intérêts de la somme totale du capital employé à la construction de ce bâtiment, — ces intérêts étant comptés au 4 $^1/_2$ $^0/_0$ l'an, taux de la somme empruntée dans ce but à la Caisse d'épargne de Neuchâtel. C'est en effet cet intérêt qui est représentatif du loyer à payer par la commune, pour le cas où elle se serait trouvée dans la nécessité de louer un logement pour le pasteur national, auquel cas les recourants auraient dû être, en conséquence de ce qui précède, dispensés de supporter leur part proportionnelle de cette prestation.

Si, par la suite, l'un ou l'autre des contribuables, qui ont déclaré ne pas appartenir à l'Eglise nationale, venait à y rentrer, la conséquence en serait simplement que la réduction proportionnelle susvisée cesserait à partir du moment de cette rentrée.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours de Ch. Bonhôte et consorts est admis avec la réserve mentionnée au considérant n° 6 ci-dessus.

Les recourants sont déboutés du surplus de leurs conclusions.

IV. Eherecht. — Droit au mariage.

53. Urtheil vom 20. September 1884 in Sachen Lendi.

A. Die Armenbehörde von Tamins hatte bei der Vormundschaftsbehörde des Kreises Trins das Begehren gestellt, den Jakob Lendi von Tamins, wohnhaft in Chur, wegen unsittlichen und arbeitsscheuen Lebenswandels in die Arbeitsanstalt Realta zu versetzen. Durch Beschluß vom 31. Januar 1884 verfügte die Vormundschaftsbehörde von Trins, nach vorheriger Anhörung des Jakob Lendi, es sei diesem Gesuche entsprochen. Vermittelst Beschluß vom 14. Februar 1884 bewilligte auf Begehren der Armenkommission Tamins auch der Kleine Rath des Kantons Graubünden die Aufnahme des Jakob Lendi in die Korrektionsanstalt Realta. Noch bevor dieser Beschluß vollzogen wurde aber hatten Jakob Lendi und Maria Ursula Waseſcha von Savognin beim Civilstandsamte von Chur die Verkündung des Eheversprechens verlangt. Nach stattgefundener Verkündung erhob der Gemeindevorstand von Tamins gegen den Eheabschluß Einsprache, weil Lendi, welcher am 24. Februar polizeilich nach Realta verbracht worden war, zur Zeit in einer Korrektionsanstalt untergebracht und daher nicht eigenen Rechtens sei und nicht im Zustande freier Willensäußerung sich befinde. Diese Einsprache wurde indeß vom Civilstandsamte Chur (wie auch von demjenigen von Tamins) zurückgewiesen, weil dieselbe sich nicht auf einen gesetzlichen Grund stütze und es beantragte das Civilstandsamt Chur durch Schreiben vom 12. März 1884 beim Kleinen Rathe des Kantons Graubünden, dieser möchte den Lendi beurlauben, damit seine Trauung in Chur oder Katzis erfolgen könne. Dieses Begehren wurde vom Kleinen Rathe durch Bescheid vom 13. März 1884 vorläufig abgewiesen, mit dem Beifügen, daß er gewärtige, ob die Vormundschaftsbehörde Trins, welche die Versetzung Lendis nach Realta beschlossen habe, sich mit einem bezüglichen Gesuche an

die Behörde wenden werde. Durch Eingabe vom 3. April 1884 wiederholte Advokat Capeder in Chur, Namens der Braut Maria Ursula Waſescha das Geſuch, der Kleine Rath möchte den Jakob Lendi behufs Vornahme der Trauung zeitweilig aus der Anſtalt Realta entlaſſen. Der Kleine Rath wies indeß durch Schlußnahme vom 4. April 1884 dieſes Geſuch ab, weil er demſelben ohne Zuſtimmung der Vormundſchaftsbehörde Trins nicht entſprechen könne.

B. Gegen dieſen Beſchluß wandte Advokat Capeder, Namens des Jakob Lendi und der Urſula Waſeſcha, ſich beſchwerend an das Bundesgericht; in ſeiner Rekursſchrift beantragt er, das Bundesgericht wolle die Regierung des Kantons Graubünden verhalten, dem Jakob Lendi die Verehelichung mit der Urſula Waſeſcha ohne Verzug zu geſtatten und zu ermöglichen. Zur Begründung wird im weſentlichen ausgeführt: Jakob Lendi habe die Urſula Waſeſcha unter Eheverſprechen geſchwängert; als er nun ſein Verſprechen habe halten wollen und Anſtalten zur Verehelichung getroffen habe, ſei er daran durch das Einſchreiten ſeiner Heimatbehörde verhindert worden. Die Folge davon ſei die, daß die Urſula Waſeſcha am 14. April außerehelich mit einem Knaben niedergekommen ſei, welchen übrigens Jakob Lendi anerkannt habe. Die Verſetzung des Jakob Lendi in die Anſtalt Realta ſei geſtützt auf ein ganz oberflächliches Verfahren und ohne zureichenden Grund erfolgt. Der eigentliche Grund des Vorgehens der Heimatbehörde des Jakob Lendi gegen denſelben liege einfach in dem Beſtreben, deſſen Verehelichung mit der Urſula Waſeſcha zu verhindern. Dem Eheabſchluß zwiſchen dieſen Perſonen ſtehe aber ein geſetzliches Ehehinderniß nicht entgegen. Die Gründe, aus welchen die Heimatbehörde des Bräutigams die Ehe zu verhindern ſuche, ſeien kirchlicher, ökonomiſcher und polizeilicher Natur. Die Urſula Waſeſcha ſei nämlich katholiſch, Lendi dagegen Proteſtant; die beiden Brautleute ſeien arm und es werde gegen dieſelben auch ihr bisheriges Verhalten angeführt. Aus ſolchen Gründen dürfe aber der Abſchluß einer Ehe nach Art. 54 der Bundesverfaſſung nicht verhindert werden, wie dies die, auf Grund der nach der kantonalen Armenordnung den Vormundſchaftsbehörden zuſtehenden exorbitanten Kompetenzen auf unbeſtimmte Zeit verfügte, Einſchließung des Lendi in die Korrektionsanſtalt Realta offenbar bezwecke. Lendi ſei daher, auf Grund des Art. 54 der Bundesverfaſſung, berechtigt, wenn nicht ſeine gänzliche Entlaſſung, doch ſeine zeitweiſe Beurlaubung aus der Korrektionsanſtalt zum Zwecke des Eheabſchluſſes zu verlangen.

C. In ihrer Vernehmlaſſung auf dieſe Beſchwerde macht die Armenbehörde von Tamins im weſentlichen geltend: Die Verſetzung des Jakob Lendi in die Korrektionsanſtalt ſei aus durchaus zureichenden Gründen verfügt worden, da Lendi dazu durch ſeinen arbeitsſcheuen und liederlichen Lebenswandel nur zu begründeten Anlaß gegeben habe. Dieſelbe ſei im Kreiſe der Behörden ſchon lange erwogen worden und es ſei dieſelbe auch ſchon rechtskräftig beſchloſſen geweſen, bevor Jakob Lendi irgend welche Schritte behufs ſeiner Verehelichung gethan habe. Die Behauptung des Jakob Lendi, daß ſeine Verſetzung nach Realta zum Zwecke der Verhinderung ſeiner Verehelichung geſchehen ſei, ſei daher unbegründet; die Ausführungen der Rekursſchrift, daß dabei konfeſſionelle u. ſ. w. Motive mitgewirkt haben, qualifiziren ſich als müßiges Gerede. Habe Lendi einmal ſeine wohlverdiente Strafzeit unverkürzt überſtanden, ſo liege dann ſelbſtverſtändlich kein Grund mehr vor, ſeinen freien Willen betreffs ſeiner Verehelichung irgendwie zu beſchränken. Die Verheirathung eines Sträflings während ſeiner Strafzeit zu geſtatten dagegen wäre, nach der Meinung der Behörde, geradezu ein Skandal.

D. Der Kleine Rath des Kantons Graubünden ſeinerſeits führt aus: Die Verſetzung des Lendi in die Anſtalt Realta ſei eine temporäre, von der zuſtändigen Behörde verfügte Beſchränkung der perſönlichen Freiheit, eine adminiſtrative Freiheitsſtrafe, deren Dauer der Kleine Rath ohne Zuſtimmung der Vormundſchaftsbehörde weder unterbrechen noch abkürzen könne. Es liegen bei dieſer Verfügung keinerlei ökonomiſche oder kirchliche Motive vor und es könne daher von einer Verletzung des Art. 54 der Bundesverfaſſung keine Rede ſein, er gewärtige demnach die Abweiſung der Beſchwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist unzweifelhaft, daß dem Abschlusse der Ehe zwischen dem Rekurrenten Jakob Lendi und der Ursula Waſescha ein gesetzliches Ehehinderniß nicht entgegensteht und daß somit den genannten Personen das Recht zusteht, die Ehe miteinander einzugehen. Der vom Vorstande von Tamins gegen die Verkündung erhobene Einspruch war ohne allen Zweifel ein unbegründeter und ist vom Civilstandsamte Chur mit Recht nicht berücksichtigt worden. Dies wird denn auch vom Kleinen Rathe des Kantons Graubünden durchaus nicht bestritten. Streitig ist nur, ob dem Rekurrenten Lendi durch wenigstens zeitweilige Entlassung resp. Beurlaubung aus der Arbeitsanstalt Realta die thatsächliche Möglichkeit gegeben werden müsse, den Eheabschluß mit der Ursula Waſescha zu vollziehen.

2. Dies ist zu verneinen. Der Rekurrent Lendi ist zur Verbüßung einer Disziplinarstrafe durch die kompetenten Behörden in die Arbeitsanstalt Realta versetzt und es ist ihm dadurch die physische Möglichkeit sich (während der Dauer seiner Detention in der Anstalt) mit seiner Braut zu verehelichen, benommen worden. Aus dem Rechte zur Ehe nun aber, das allerdings durch Art 54 der Bundesverfassung garantirt ist, folgt wohl, daß keinem Bürger die Eingehung einer Ehe untersagt werden darf, sofern kein gesetzliches Ehehinderniß vorliegt; dagegen folgt daraus durchaus nicht die Verpflichtung der Staatsbehörde, thatsächliche Hindernisse, welche dem Eheabschlusse im einzelnen Falle entgegenstehen mögen, zu beseitigen, insbesondere etwa jemanden, um ihm den Vollzug der Trauung zu ermöglichen, von der Erfüllung anderweitiger, namentlich öffentlich-rechtlicher Pflichten, wie z. B. von der Leistung der militärischen Dienstpflicht oder von der Verbüßung einer Rechts- oder Disziplinarstrafe, überhaupt oder zeitweise, zu entbinden. Von einer Gutheißung der Beschwerde könnte daher nur dann die Rede sein, wenn vorläge, daß die Versetzung des Rekurrenten Lendi in die Anstalt Realta zu dem Zwecke erfolgt sei, um ihm die Verehelichung zu verunmöglichen, daß also die Gründe, auf welche die fragliche Disziplinarmaßnahme gestützt wurde, blos vorgeschobene seien, während es sich in Wahrheit nur darum handle, das dem Rekurrenten zustehende Recht zur Verehelichung

durch die Einschließung desselben in eine Arbeitsanstalt illusorisch zu machen. In diesem Falle läge allerdings eine Umgehung des Art. 54 der Bundesverfassung beziehungsweise der einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe und somit eine Verletzung derselben vor. Allein in concreto kann, nach den vorliegenden thatsächlichen Umständen, nicht gesagt werden, daß eine derartige Umgehung der bundesrechtlichen Gewährleistung des Rechtes zur Ehe gegeben sei und es ist mithin die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Immerhin indeß ist dem Rekurrenten das Recht zu erneuter Beschwerde an das Bundesgericht für den Fall vorzubehalten, daß seine Enthaltung in der Arbeitsanstalt übermäßig ausgedehnt und damit die Vermuthung nahe gelegt werden sollte, diese Enthaltung bezwecke blos, seine Verehelichung zu verunmöglichen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

V. Gerichtsstand des Wohnortes.
For du domicile.

54. Urtheil vom 18. Juli 1884 in Sachen Guggenheim.

A. Jakob Guggenheim-König, Handelsmann von Endingen, Kantons Aargau, betreibt seit 1881 ein Zweiggeschäft in Pruntrut, Kantons Bern, während er sein persönliches Domizil in Endingen beibehalten hat. Im Mai 1884 richtete er an seine Gläubiger ein von „Endingen und Pruntrut" datirtes Zirkular in welchem er anzeigte, daß er durch Verluste gezwungen worden sei, seine Zahlungen einzustellen und die Bezahlung von 40 % der Forderungen offerire. Am 14./15. Mai 1884 erwirkten daraufhin S. Ebstein, Handelsmann in Basel, für eine